



fhg – zentrum für gesundheitsberufe tirol gmbH

allgemeine aufnahmeordnung

fh-bachelor-studiengänge

gültig ab studienbeginn im ws 2015/16

1. Geltungsbereich

1.1. Die allgemeine Aufnahmeordnung gilt für alle FH-Bachelor-Studiengänge der fh gesundheit.

2. Rechtsgrundlage

2.1. Rechtsgrundlagen sowohl der allgemeinen als auch der ergänzenden studiengangsspezifischen Aufnahmeordnung sind

- das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F. sowie
- die Aufnahme betreffenden Teile der FH-Programmakkreditierungsverordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria i.d.g.F.
- die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Studienganges sowie die jeweilige Ausbildungsverordnung i.d.g.F.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Ein Aufnahmeverfahren für einen FH-Bachelor-Studiengang an der fh gesundheit wird durchgeführt, wenn die Zahl der BewerberInnen die Anzahl der Studienplätze übersteigt.

3.2. Zur Auswahl der BewerberInnen gelten ausschließlich leistungsbezogene Kriterien.

3.3. Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren werden keine Gebühren eingehoben.

4. Studienplätze

4.1. Die Studienplätze pro Aufnahmetermin sind im Akkreditierungsbescheid des jeweiligen Studienganges geregelt.

4.2. Die Studiengangsleitung kann die Anzahl der Studienplätze für einen neuen Studienjahrgang in Abstimmung mit der Geschäftsführung durch frei gewordene Studienplätze auf Grund von Studienabbrüchen entsprechend anpassen.

5. Bewerbung

5.1. Die Publikation der jeweiligen Bewerbungsfrist erfolgt auf der Homepage der fh gesundheit.

5.2. Zugangsvoraussetzungen sowie beizubringende Unterlagen sind auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht.

5.3. Der Zeitpunkt der Bewerbung ist kein Reihungskriterium.

5.4. BewerberInnen, die sich bereits in einem früheren Studienjahr für einen FH-Bachelor-Studiengang der fh gesundheit beworben haben, müssen bei neuerlicher Bewerbung für denselben oder einen anderen Studiengang die einzelnen Schritte der Bewerbung und der Eignungsprüfung durchlaufen. Im Einzelfall (z.B. freiwilliges soziales Jahr) obliegt es der Studiengangsleitung, die Ergebnisse eines positiv absolvierten Aufnahmeverfahrens für das Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr anzuerkennen.

6. Aufnahmeverfahren

6.1. Das Aufnahmeverfahren des jeweiligen Studienganges in der ergänzenden, studiengangsspezifischen Aufnahmeordnung erläutert.

6.2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind eine vollständige Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist sowie die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

7. Einteilung der BewerberInnengruppen

- 7.1. Zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems werden die BewerberInnen nach Vorliegen der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens in 2 Gruppen aufgeteilt:
- BewerberInnen mit allgemeiner Hochschulreife (Matura, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung)
 - BewerberInnen mit einschlägigen beruflichen Qualifikationen im Sinne des § 4, Abs. 4 FHStG (BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F)
- 7.2. Die Studienplätze für die beiden Gruppen werden pro Studiengang entsprechend der Anzahl der TeilnehmerInnen am Aufnahmeverfahren und deren Zugehörigkeit zu einer BewerberInnengruppe aliquot berechnet und vergeben.

8. Auswahlkriterien

- 8.1. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in einen FH-Bachelor-Studiengang der fh gesundheit.
- 8.2. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der BewerberInnen gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung werden überprüfbar und nachvollziehbar dokumentiert.
- 8.3. Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren aufgrund einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.
- 8.4. Es sind maximal drei Bewerbungen für einen Studiengang möglich. Eine neuerliche Bewerbung bzw. eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist nach drei Studienplatzabsagen nicht mehr möglich.
- 8.5. Folgende Faktoren können zu einer Verweigerung der Aufnahme bzw. zum Verlust des Studienplatzes bei Studienbeginn führen
- fehlende Zugangsvoraussetzungen
 - offene Zahlungen für Studiengebühren, Sachmittelbeitrag und/oder Studierenden-Beitrag (ÖH-Beitrag)
 - mangelnde körperliche und geistige Eignung
 - rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der/des Studierenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte

9. Aufnahmeentscheid

- 9.1. Der Entscheid über die Aufnahme (positiver Entscheid, Warteliste, negativer Entscheid) erfolgt per 30.06. des Aufnahmejahres schriftlich. Telefonisch können keine Ergebnisse bekannt gegeben werden.
- 9.2. Eine Nachreihung von der Warteliste ist auf Grund von frei werdenden Studienplätzen bis zum Studienbeginn möglich. Die Bekanntgabe erfolgt ausschließlich auf dem Postweg.

10. Ausbildungsvertrag

- 10.1. Im Ausbildungsvertrag sind u.a. folgende Punkte geregelt
- Beginn, Ende, Kündigung bzw. Auflösung des Ausbildungsvertrages
 - Höhe und Fälligkeiten von Studiengebühren inkl. Folgen ausständiger Zahlungen
- 10.2. Studierende in einem FH-Bachelor-Studiengang haben pro Semester die gesetzlichen Studiengebühren sowie den Studierenden-Beitrag (ÖH-Beitrag) und zu Beginn eines jeden Studienjahres einen Sachmittelbeitrag für tatsächlich anfallende Kosten wie Unfallversicherung inkl. Wegerisiko, Haftpflichtversicherung, Ausweis für Studierende, Dienstkleidung, etc. zu entrichten. Die Details sind im Ausbildungsvertrag geregelt und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

11. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

- 11.1. Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung.
- 11.2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis können im Einzelfall auf Antrag der/des Studierenden von der Studiengangsleitung berücksichtigt und auf Lehrveranstaltungen bzw. auf das Berufspraktikum angerechnet werden.
- 11.3. Es gelten die Regelungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit.

12. Umsetzung der Aufnahmeordnung

- 12.1. Die Umsetzung der Aufnahmeordnung liegt in der Kompetenz und Verantwortung der jeweiligen Studiengangsleitung.